

Merkblatt zur sog. «Amtshilfe»

(Datenschutzrechtlich = Datenbekanntgabe auf Anfrage hin)

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Angaben im Text rechtlich nicht verbindlich sind. Das Merkblatt soll als Hilfestellung bei der Bekanntgabe von Daten auf Anfrage hin helfen.

Das vorliegende Merkblatt steht unter [CC BY-SA 4.0](#)

23. November 2021/ lic. iur. Danielle Kaufmann (Datenschutzbeauftragte Universität Basel)

1. Allgemeines

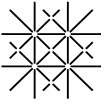
- Um eine Leistung erbringen oder Aufgabe erfüllen zu können, ist zwischen öffentlichen Organen ein gewisser Informationsaustausch notwendig. Der in diesem Zusammenhang oft verwendete Begriff der «Amtshilfe» ist jedoch vage und wirft viele Fragen auf.
- Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sowohl die Anfrage als auch die Herausgabe eine **Datenbearbeitung** dar.
 - **Beispiel:** Wenn das Migrationsamt die *Student Services* bezüglich eines Studierenden um Informationen anfragt, gibt das Migrationsamt damit der Universität gegenüber bekannt, dass die betreffende Person bei ihnen aktenkundig ist. Daher benötigt das Migrationsamt bereits eine gesetzliche Grundlage, sowohl für das Bekanntgeben wie auch für das Erheben und Bearbeiten von Informationen. Die *Student Services* ihrerseits benötigen wiederum eine gesetzliche Grundlage, um einerseits die Information über den betreffenden Studenten grundsätzlich und andererseits die Anfrage durch das Migrationsamt bearbeiten zu dürfen; diese kann die gleiche sein, wie auf welche sich das Migrationsamt abstützt.
- Bei Fragen zu einer Datenbekanntgabe steht das Team der Datenschutzbeauftragten beratend zur Seite: datenschutz@unibas.ch

2. Zu beachtende Punkte

- Gesetzliche Grundlage
 - Das anfragende öffentliche Organ (unabhängig davon, ob Kanton, Bund oder Ausland) muss sich auf eine konkrete Rechtsgrundlage abstützen und diese angeben können.
 - Bei fehlender Rechtsgrundlage ist die Datenbekanntgabe zu verweigern.
 - **Hinweis:** Insbesondere bei Fragen aus dem Ausland sollte der konkrete Gesetzeswortlaut bzw. ein direkter Link auf das entsprechende Gesetz erfragt werden. Die Prüfung der ausländischen Gesetzesnorm übernimmt die Datenschutzbeauftragte.
 - Die Bekanntgabe von *besonderen* Personendaten (z.B. Gesundheitsdaten, Sozialhilfe, etc.) kann ausschliesslich durch ein kantonales oder eidgenössisches Gesetz «im formellen Sinn» erlaubt werden.¹
 - **Hinweis:** Bei einer grenzüberschreitenden Bekanntgabe von Personendaten, ist ein ausländisches Gesetz *im formellen Sinn* ausreichend, wenn es einen angemessenen Schutz gewährleistet.²

¹ Z.B. Humanforschungsgesetz (HFG; SR 810.30); Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20); Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Stadt (SG 890.100) usw.

² Vgl. dazu § 23 Informations- und Datenschutzgesetz, IDG (SG 153.260) des Kanton Basel-Stadt.



- Für die Bekanntgabe von *gewöhnlichen* Personendaten ist ein Gesetz *im materiellen Sinn* ausreichend (z.B. kantonale Verordnung; Erlass einer Universität usw.).
- Verhältnismässigkeit
 - Fraglich ist, ob die allfällige Datenbekanntgabe verhältnismässig ist. Dies ist zu bejahen, wenn die Bekanntgabe:
 - Geeignet ist, den Zweck (bzw. die «gesetzliche Aufgabe» der anfragenden Behörde) zu erreichen.
 - Für das Erreichen dieses Zwecks erforderlich ist.
 - Der betroffenen Person zuzumuten ist (d.h. zwischen dem Bearbeitungszweck und der damit zusammenhängenden Beeinträchtigung der Persönlichkeit der betroffenen Person, muss ein vernünftiges Verhältnis bestehen).
- Grenzüberschreitende Datenbekanntgabe
 - Voraussetzung für eine Datenbekanntgabe ins Ausland ist, dass der Empfängerstaat ein «angemessenes» Datenschutzniveau gewährleistet (innerhalb der EU gegeben, übrige Länder im Einzelfall zu prüfen).
 - **Wichtig:** Ob hierzu die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, muss von der Datenschutzbeauftragten (datenschutz@unibas.ch) überprüft werden.

3. Ausnahmen

- Der Datenbekanntgabe kann u.U. ein Berufs- oder Amtsgeheimnis oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse entgegenstehen. In diesem Fall muss die Bekanntgabe verweigert bzw. eingeschränkt werden.
- Die betroffene Person kann im Einzelfall und bei fehlender gesetzlicher Grundlage freiwillig ihre ausdrückliche Einwilligung in die Bekanntgabe geben (vgl. §21 Abs. 1 lit. c IDG).

4. Weiterführende Links

- [Checkliste](#) des Datenschutzbeauftragten des Kanton Basel-Stadt